

§

Rechte und Pflichten im Freiwilligen Sozialen Jahr

§

Die Entstehung des Freiwilligen Sozialen Jahres

Ein Blick auf die Entstehungsgeschichte des Freiwilligen Sozialen Jahres im Rahmen der verschiedenen Verbände zeigt u.a., dass die Erfüllung einer Pflichtübung den Zielen eines sozialen Bildungsjahres, in dem ein Lernen auf der Basis der Freiwilligkeit gerade besondere Chancen hat, entgegensteht. Freiwilliges Lernen und Helfen sind Charakteristika, die dem Freiwilligen Sozialen Jahr aller Verbände gemeinsam sind. Aber auch in Lernzielen, in Umfang und Methoden der pädagogischen Begleitung bestehen Übereinstimmung zwischen den Trägern des Freiwilligen Sozialen Jahres, nicht zuletzt unterstützt durch die Regelungen im Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres. Anfänge, Aufbau und Entwicklung des Freiwilligen Sozialen Jahres haben jedoch in jedem Verband eine eigene Geschichte.

Am **9. Mai 1954** feierte die Diakonissenanstalt Neuendettelsau ihr 100-jähriges Bestehen. Der damalige Rektor D. Dietzfelbinger verglich die Situation der Frauen vor hundert Jahren mit der Situation 1954.

Lag die Not vieler junger Mädchen damals darin, dass sie keine ausfüllende Aufgaben hatten, so sah Rektor Dietzfelbinger die Not der heutigen Frauengeneration darin, dass die Einübung im menschlichen Zusammenleben weithin fehle.

Er glaubte, dass auf dem Weg der unmittelbaren Hilfe am Menschen alle pflegerischen und mütterlichen Gaben geweckt und geübt werden würden.

Darüber hinaus, so sagte er in seinem Aufruf, werde auch "Mitleiden, Mitbeten, Mittragen" gelernt.

Anlässlich des Jubiläums rief er junge Menschen auf zur Mithilfe vor allem bei "geistesgebrechlichen Menschen":

"... Wagt ein Jahr Eures Lebens für die Diakonie! Ich ruf zu einem solchen Wagnis der Diakonie da, wo sie am schwersten - und auch am schönsten. In Himmelkron in Oberfranken habe ich neulich all die Hunderte von geistesgebrechlichen Menschenkindern begrüßt, die dort Aufnahme und Pflege gefunden haben Überall warten Menschen in mancherlei Banden darauf, dass Menschenhände ihnen den Dienst der Liebe tun. Ihr jungen, gesunden Menschen von 18 Jahren ab, gebt ein Jahr Eures Lebens zum Dienst für sie! Ich sehe Euch in Euren Berufen, in den Fabriken, in Büros und Geschäften; ich sehe die Abiturientinnen und Studentinnen.... Wer es kann und wer gerufen ist, der löse sich ein Jahr heraus und gebe dieses Jahr für solchen Dienst! ... Der Dienst, um den es geht, erfordert reife Bereitschaft und eine innere Kraft des Herzens Da will der Glaube ausgebildet und bewährt werden, der Gottes Kraft gerade in den Schwachen mächtig sieht. Die Liebe Christi will geübt werden, die es mit dem Menschen wagt ..." (aus: "Ein Aufruf ...", von Hermann Dietzfelbinger, in: Das Diakonische Jahr, Diakonisches Werk der Evang. Kirche in Deutschland, Stuttgart 1968, S. 1)

Der tiefere Grund für den Aufruf dürfte der schon in den 50-ziger Jahren herrschende Personalmangel in den sozialen Einrichtungen gewesen sein, bedingt durch die geringere Bezahlung als der im Wirtschaftsbereich Tätigen und die schlechte soziale Stellung bzw. das Ansehen des Pflegepersonals.

Nach und nach wurde das Freiwillige Soziale Jahr von allen Freien Wohlfahrtsverbänden übernommen, (Arbeiterwohlfahrt, kath. Kirche, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Rotes Kreuz).

1964 beschließt der Deutsche Bundestag das "Gesetz zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres", in dem die rechtliche Stellung der Freiwilligen Sozialen Helfer/innen verankert ist. Es wurde festgelegt, dass alle Rechte, die für die Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurden, auch auf die Sozialen Helfer/innen Anwendung finden, z.B. Bundesurlaubsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Kündigungsschutz.

In diesem Gesetz ist auch die Höchstgrenze des Taschengeldes festgelegt. Leider ist das Gesetz sehr kurz und unklar, so dass sich bei der Durchführung Unterschiede ergeben, sowohl bei der Bezahlung als auch bei der pädagogischen Begleitung.

In den sechziger Jahren wurde viel Werbung gemacht, um Jugendliche zu motivieren, ein Freiwilliges Soziales Jahr abzuleisten.

Mit zunehmender Jugendarbeitslosigkeit Ende der siebziger / Anfang der achtziger Jahre und der Tatsache, dass immer mehr Ausbildungsstätten dazu übergegangen waren, das Freiwillige Soziale Jahr als Vorpraktikum zu verlangen, konnte die Nachfrage nach Plätzen für ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) nicht mehr befriedigt werden.

Vorübergehend hatte sich die Situation geändert: geburtenschwache Jahrgänge, eine verbesserte Ausbildungssituation (zumindest im südbayerischen Raum) trugen dazu bei, dass es wieder mehr Stellen als Bewerber/innen gab. Vor allem die Plätze im pflegerischen Bereich waren schwer zu besetzen, was sicher auch an dem Pflegenotstand lag. Durch Zeitungsberichte und Fernsehsendungen über die Misere in den Krankenhäusern / Altenheimen informiert, schreckten vermutlich doch etliche davor zurück, unter diesen harten Arbeitsbedingungen ein FSJ abzuleisten. Seit Anfang der 90iger Jahre gibt es wieder mehr BewerberInnen als Plätze.

Der Pflegenotstand hat Politiker auf die Idee gebracht, das "Soziale Pflichtjahr" für Mädchen in die Diskussion einzubringen. Analog dem Zivildienst sollen junge Frauen für ein Jahr verpflichtet werden, einen sozialen Dienst auszuüben.

Wenn es für diese Idee auch keine politischen Mehrheiten mehr gibt, so betrachten wir diese Diskussionen, die immer wieder aufkommen doch mit Skepsis.

Die Einführung eines Pflichtjahres widerspricht sehr wesentlich der Intention des FSJ, nämlich aufgrund einer freiwilligen Entscheidung etwas für sich und andere zu tun.

Die Stellungnahmen der Trägerverbände wenden sich bisher eindeutig gegen das Pflichtjahr.

Im Mai 2002 wurde das Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen sozialen Jahres geändert.

Die wichtigsten Neuerungen waren:

- Anerkannte Kriegsdienstverweigerer können anstelle eines Zivildienstes ein Freiwilliges soziales Jahr absolvieren
- Das FSJ kann auf Antrag, um bis zu sechs Monate verlängert werden. D.h. ein FSJ dauert mindestens sechs und maximal 18 Monate
- Teilnehmen am FSJ kann, wer die Vollschulzeitpflicht erfüllt, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat.

Im Mai 2008 wurde das Gesetz erneut geändert. Zunächst sollte ein allgemeines Freiwilligendienstegesetz das bisherige Gesetz ersetzen. Das konnte verhindert werden, das Freiwillige Soziale Jahr blieb als ein besonderes Programm im Rahmen von allgemeinen Freiwilligendiensten erhalten. Der Bildungsaspekt wurde hervorgehoben. Auch die Anleitung in der Einsatzstelle wurde stärker betont.

Arbeitsschutzrecht

Hierzu gehören:

1. **Arbeitszeitschutz / Arbeitszeitordnung**
2. **Besonderer Schutz für Jugendliche, Frauen und Schwerbehinderte**
 - a) *Jugendarbeitsschutzgesetz*
 - b) *Mutterschutzgesetz*
 - c) *Schwerbehindertengesetz*
3. **Arbeitssicherheit**
4. **Kündigungsschutz und Urlaub**
 - a) *Kündigungsschutzgesetz*
 - b) *Bundesurlaubsgesetz (Mindesturlaub)*

Arbeitsunfall, Berufskrankheit

Versicherungsschutz bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit:

Bei der Berechnung einer Rente der gesetzlichen Unfallversicherung wird nicht das niedrige Einkommen während des FSJ zugrunde gelegt. Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse, die vorher gegeben waren oder ohne den Freiwilligen Sozialen Dienst vorliegen würden.

Diese Regelung entspricht derjenigen für Kriegsdienstleistende, Zivildienstleistende und Entwicklungshelfer.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Die Arbeitsunfähigkeit ist in der Regel am 3. Tag einer Krankheit vom Arzt zu bescheinigen. (Bitte erkundigen Sie sich nach der genauen Regelung in Ihrer Einrichtung) Erkrankt der/die Freiwillige in der Zeit, in der er/sie in der Einrichtung arbeitet, so ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Einsatzstelle, eine Kopie der Zentralstelle vorzulegen. Erkrankt er/sie während der Seminarzeit, so ist die Bescheinigung unaufgefordert an die Zentralstelle zu senden

Arbeitszeit

Seit Januar 2005 gilt je nach Arbeitgeber die 38, 5, bzw. 40-Stunden-Woche.

In der Regel arbeiten die ArbeitnehmerInnen in der BRD an 5 Tagen in der Woche. Im Pflegebereich, oder in Bereichen mit stationärer Unterbringung kann es eine andere Berechnungsgrundlage für die Arbeitszeit geben, da die Patienten 24 Stunden am Tag betreut werden müssen.

Bescheinigung

Die Bescheinigung über das FSJ wird von der Zentralstelle zu Beginn des FSJ und am Ende ausgestellt. Einsatzstellen sind nicht befugt eine Bescheinigung über die Teilnahme am FSJ ausstellen.

Dienstpläne

werden im günstigsten Fall von allen MitarbeiterInnen gemeinsam erstellt, unter Berücksichtigung der Wünsche der einzelnen.

Dienstzeitpläne sollten aushängen, hier kann man seinen Dienst ersehen und Überstunden eintragen.

Es empfiehlt sich trotzdem, zur Kontrolle ein eigenes Dienstagebuch zu führen.

Fahrpreismäßigung

Freiwillige haben in Großstädten Anspruch auf verbilligte Zeitkarten (Wochen- und Monatskarten). Dazu stellt die Zentralstelle für Freiwillige Soziale Dienste einen Bestellschein über die "Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs" aus.

Diese Regelung gilt nicht für Heimfahrten der Deutschen Bundesbahn.

Frauenschutz

Dazu zählen folgende Gesetze:

1. *Mutterschutzgesetz*
2. *Freizeitanordnung für werdende und stillende Mütter*

Freizeitvergütung

Eine Vergütung des Freizeitausgleichanspruches in Geld ist nicht möglich

Gesetz

Gesetzliche Grundlage für das FSJ ist Artikel 1, §11, Abs.2 des „Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 1. Juni 2008 (BGBl vom 26.05.08 Nr. 19 S. 842ff.)

Es legt die Rechtsverhältnisse zwischen Träger und Freiwilligen und die soziale Sicherung der Freiwilligen fest. Es schreibt für ein einjähriges FSJ mindestens 25 Seminartage vor. 15 dieser 25 Seminartage sind als 5-tägige Einführungs- Zwischen- und Abschlussseminare festgelegt.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind für alle Träger (Rotes Kreuz, BDKJ, DPWV, etc.) verbindlich, lassen jedoch auch Spielraum für die Ausgestaltung des FSJ zu. Beispielsweise ist die Höchstgrenze des Taschengeldes festgelegt, die tatsächliche Höhe jedoch sehr unterschiedlich. Bereits im Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres von 1964 war ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung der Situation der Freiwilligen die Übernahme der "Arbeitsschutzrechte" sowie des Bundeskindergeldgesetzes und der Reichsversicherungsordnung in das Gesetz.

Hausordnung

Bei Unterbringung in der Einsatzstelle:

In allen Häusern gibt es Hausordnungen, die einzuhalten sind, sofern sie nicht Bestimmungen enthalten, die entweder sittenwidrig sind oder den einzelnen zu stark einengen.

Leitgedanke einer Hausordnung ist sicher, dass, wenn viele Menschen zusammenwohnen, der einzelne Rücksicht nehmen muss, um andere nicht zu stören.

Hierzu gehören: Lärm, Musik, meistens enthalten sie auch Vorschriften in Bezug auf Übernachtung fremder Personen oder Besuch von Freunden oder Verwandten.

Interessenvertretung

a) betrieblich:

Arbeitnehmer können ihre Interessen vertreten durch den Betriebsrat. Im öffentlichen Dienst: Personalrat

Bei der Kirche / Diakonie: Mitarbeitervertretung

Die jeweiligen Rechte und Aufgaben sind im

- Betriebsverfassungsgesetz
- Personalvertretungsgesetz
- Mitarbeitervertretungsgesetz

festgelegt.

Für Jugendliche gibt es die Jugendvertretung, deren Zusammensetzung und Aufgaben in den jeweiligen Gesetzen festgelegt ist.

Die Freiwilligen werden in diesen Gesetzen nicht erwähnt, haben auch keinen Rechtsanspruch auf Vertretung ihrer Interessen. Trotzdem können Sie sich bei Fragen und in Konfliktfällen auch an die Mitarbeitervertretung wenden.

Ihre erste Ansprechperson in Konfliktfällen in der Einsatzstelle ist aber die für den/die Freiwillige zuständige Referentin der Zentralstelle.

b) außerbetrieblich

Da Freiwillige in keinem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, können sie auch nicht Mitglied der Gewerkschaft werden, es sei denn, sie standen vorher in einem Beschäftigungsverhältnis und waren in diesem Zeitraum Gewerkschaftsmitglied. Sie werden dann für 1 Jahr von der Beitragspflicht befreit.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Das Jugendarbeitsschutzgesetz dient, dem Schutze der Jugend bei der Arbeit.

Hierzu gehören Festlegung von Arbeitszeiten, Pausen, Sonn- und Feiertagsarbeiten, Freistellung für den Besuch der Berufsschule, Gefahrenschutz, etc.

Kindergeld

Das Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres begründet einen Anspruch auf Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Kündigung

Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung aus wichtigen Gründen mit einer Frist von zwei Wochen nach bekannt werden des Kündigungsgrundes von jedem Vertragspartner, außerordentlich (fristlos) gekündigt werden. Daneben kann die Vereinbarung von den Parteien auch vorzeitig, innerhalb von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (Ordentliche Kündigung). Vor Ausspruch einer außerordentlichen oder einer ordentlichen Kündigung hat ein klärendes Gespräch zwischen den Vertragsparteien stattzufinden.

Die Zentralstelle ist im Vorfeld einer Kündigung immer zu informieren und einzubeziehen.

Nachtdienst, Nachtbereitschaft

Freiwillige dürfen, wenn es um Nachtbereitschaft geht, nur unterstützende Funktionen haben, d.h. ein/e Freiwillige darf nicht alleine eine Nachtbereitschaft übernehmen.

Nachtdienst dürfen Freiwillige in keinem Fall übernehmen.

Ausnahmesituationen können im pädagogischen Bereich auftreten, die aber mit der Zentralstelle abgestimmt sein müssen.

Nebentätigkeit

Nebentätigkeiten der Freiwilligen bedürfen der Zustimmung der Zentralstelle und der Einsatzstelle.

Pausen

Die Frühstück- und Mittagspausen, sowie bei Spätdienst Abendbrotpausen, sind durch Tarif geregelt, für Jugendliche unter 18 Jahren im Jugendarbeitsschutzgesetz, für über 18-jährige in der Arbeitszeitordnung.

Pausen zählen nicht als Arbeitszeit.

Praxisanleitung

In jeder Einsatzstelle muss es eine/n Verantwortliche/n für die praktische Anleitung der Freiwilligen geben, der/die auch vertraut ist mit den Bestimmungen des Freiwilligen Sozialen Jahres.

Sachbezüge

Hierunter werden verstanden:

- Freie Verpflegung
- Freie Unterkunft

Die Sachbezüge für Mahlzeiten werden in der Regel ausbezahlt. Kann der/die Freiwillige in der Einsatzstelle mitessen, muss er/sie dafür bezahlen.

Die Sachbezugswerte werden jährlich festgelegt.

Seminare

Nach dem FSJ-Gesetz sind für einen zwölfmonatigen Einsatz mindestens 25 Bildungstage verpflichtend. Ziel der Seminare ist es, Erfahrungen aus der praktischen Arbeit zu reflektieren. Weitere Ziele sind Persönlichkeitsbildung, religiöse, soziale, interkulturelle

politische und Arbeitweltbezogene Bildung. Die Themen werden weitgehend von der Seminargruppe selbst bestimmt. Die Seminarzeit gilt als Arbeitszeit. Die Teilnahme daran ist Pflicht. Während der Seminare darf kein Urlaub genommen werden. Ausnahmen müssen von der Zentralstelle genehmigt werden.

Sonderurlaub

Einen Rechtsanspruch auf Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeiten entsprechend der gesetzlichen Regelung für Auszubildende und Arbeitnehmer haben Freiwillige nicht, da es sich um kein normales Beschäftigungsverhältnis handelt. Es ist jedoch möglich, eine Regelung im beiderseitigen Einvernehmen im Gespräch mit der Einsatzstelle zu finden.

Sozialversicherungsbeiträge

Die Sozialversicherungsbeiträge werden vom Arbeitgeber bezahlt, sowohl der Arbeitgeberanteil, als auch der Arbeitnehmeranteil.

Dazu gehören:

- Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung
- Beiträge zur Rentenversicherung
- Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

Supervision

Wird in einer Einsatzstelle Supervision angeboten, so sollten auch die Freiwilligen daran teilnehmen können.

Taschengeld

Die Höchstgrenze des Taschengeldes richtet sich nach der in der Rentenversicherung für Arbeitgeber geltenden Beitragsbemessung (6 v.H.). Jeder Träger kann in diesem Rahmen das Taschengeld selbst festlegen.

Tätigkeitsmerkmale für Freiwillige

Laut Gesetz können Freiwillige im Pflegebereich, Wohnbereich, in der Küche, sowie in Behinderteneinrichtungen und im pädagogischen Bereich eingesetzt werden. In manchen Einsatzstellen gibt es einen Tätigkeitskatalog für ungelernete Hilfskräfte, der auch für Freiwillige angewendet wird.

Die sog. Behandlungspflege (wie z.B. Spritzen, Verabreichen von Medikamenten, Katheter legen, etc.) darf in keinem Fall von Freiwilligen durchgeführt werden.

Urlaub

Der Urlaubsanspruch für Freiwillige über 18 Jahre richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes und nach dem BAT. Wird das FSJ nicht volle 12 Monate abgeleistet, wird der Urlaub anteilmäßig errechnet.

Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Der Zeitpunkt des Urlaubs muss rechtzeitig mit der verantwortlichen Leitung der Einsatzstelle abgesprochen werden.

Urlaub dient der Erholung und Regenerierung der Arbeitskraft. Deshalb sollte er gut über das Jahr verteilt werden und nicht erst am Ende genommen werden.

Zentralstelle

Der Arbeitsbereich Freiwillige Soziale Dienste Südbayern ist die Zentralstelle für alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die bei der Evangelischen Jugend München im Raum Südbayern ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren.

Die Referentinnen und Referenten in der Zentralstelle vermitteln Freiwillige, sind für die Planung und Durchführung der vorgeschriebenen Seminarwochen zuständig, begleiten die Freiwilligen und Einsatzstellen in Form von Einsatzstellenbesuchen und Einzelgesprächen und sind für die Errichtung neuer Einsatzstellen verantwortlich.

Zeugnis

Nach Beendigung des Freiwilligen Sozialen Jahres haben Freiwillige Anspruch auf ein Zeugnis. Der Träger des FSJ ist verpflichtet, auf Verlangen der Freiwilligen ein Zeugnis auszustellen: entweder ein einfaches oder ein qualifiziertes Zeugnis.

Ein einfaches Zeugnis enthält Art und Dauer des FSJ. Ein qualifiziertes Zeugnis enthält darüber hinaus Aussagen zu Leistung und Führung.